

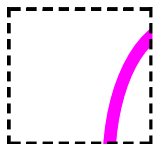
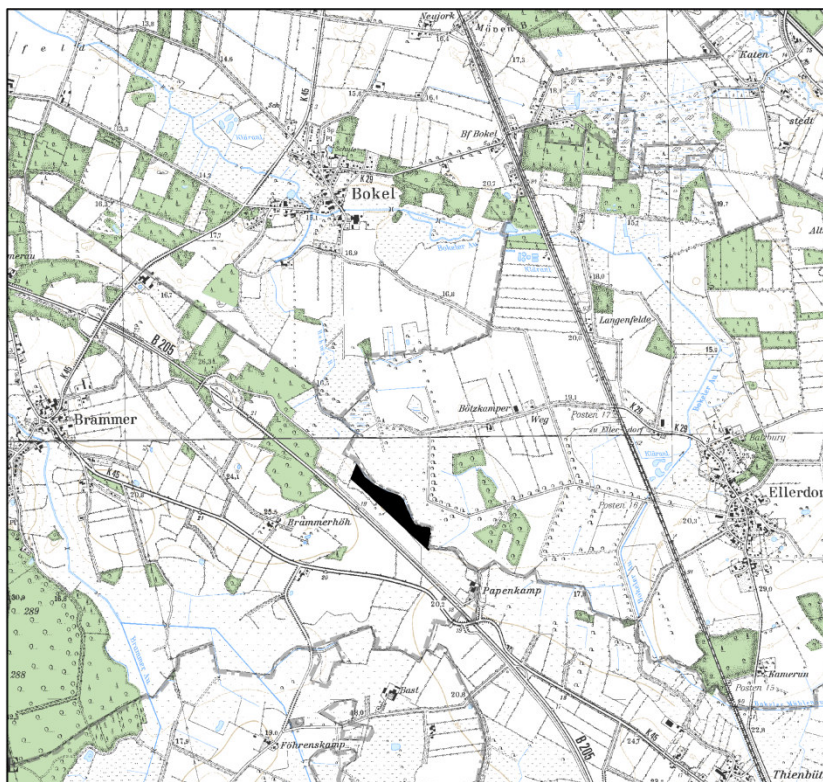
Gemeinde Brammer

4. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet zwischen der Gemeinde Gemeinde Brammer
4. Änderung des Flächennutzungsplansgrenze zu Ellerdorf im Norden und der
Landesstraße 328 im Süden, westlich von Papenkamp

Verfahrensstand: abschließender Beschluss

Stand 11.06.2015



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

+49 (0) 4347-999 73 0 Tel.

+49 (0) 4347-999 73 79 Fax

Email info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 13-053

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass	1
2	Geplantes Vorhaben	1
3	Planinhalt	1
3.1	Abgrenzungen des Geltungsbereichs	1
3.2	Darstellungen	3
4	Planungsgrundlagen	3
4.1	Lage im Raum/Bestand	3
4.2	Schutzgebiete und Biotopverbund	3
4.3	Vorgaben der Raumordnung	5
4.4	Vorgaben der Landschaftsplanung	5
5	Abstände zur Wohnbebauung	9
6	Emissionen und Immissionen	10
7	Belange des Denkmalschutzes	10
8	Belange der zivilen Luftfahrt	10
9	Militärische Belange	11
10	Sonstige Öffentlichen Belange	11
11	Umweltbelange	12
12	Zusammenfassung	12
13	Quellenverzeichnis	13
14	Gemeinsamer Umweltbericht	13

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Gebiet	europäisches Schutzgebiet gem. FFH-RL
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat-Richtlinie der EU
GH	Gesamthöhe
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LRP	Landschaftsrahmenplan
NH	Nabenhöhe
NSG	Naturschutzgebiet
NTP	Nationalpark
VRL	Vogelschutz-Richtlinie
VSch-Gebiet	europäisches Vogelschutzgebiet gem. VRL
VwV	Verwaltungsvorschrift
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet (Eignungsgebiet für die Windkraftnutzung gem. Regionalplan)

Bearbeitung

Projektleiter: J.Rassmus

Bearbeitung: U.Tölke

1 Planungsanlass

Mit der Bekanntmachung am 17.12.2012 wurde die in die Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Planungsraum III aufgenommene Windeignungsfläche Nr.164 rechtskräftig und erweitert die bereits bestehende gemeindeübergreifende Windeignungsfläche von den Gemeinden Bokel und Ellerdorf weiter bis auf das Gemeindegebiet Brammer.

Die Gemeinde Brammer nimmt dies zum Anlass, die Entwicklung der Windkraftnutzung auf ihrem Gemeindegebiet zu steuern. Sie hat am 26.3.2013 den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des FNP beschlossen.

2 Geplantes Vorhaben

Es ist geplant, in der Gemeinde Brammer zwei bis drei WEA zu errichten. Sie sollen eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten.

Die Erschließung der Flächen erfolgt im Bau der WEA von der L 328 und im Betrieb der WEA über bestehende Gemeindestraßen (den Bötzkamper Weg bzw. Papenkamp). Die innere Erschließung erfolgt über private Wege mit einer wassergebundenen Deckschicht (Grantwege). Eine genaue Planung liegt dazu bisher nicht vor.

Die Lage des Netzanknüpfungspunktes steht derzeit noch nicht fest.

3 Planinhalt

3.1 Abgrenzungen des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Flächen des Windeignungsgebiets (WEG) Nr. 164 (Abbildung 1).

Die Begrenzungen ergeben sich wie folgt:

- Im Norden und Osten wird der Geltungsbereich durch die Grenze zur Gemeinde Ellerdorf begrenzt.
- Im Südosten ergibt sich die Abgrenzung aus den Vorgaben gem. Erlass [6], die bei der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete (WEG) einzuhalten sind. Dies sind hier 400 m Abstand zu den Einzelhoflagen, gemessen ab der Wohnbebauung.
- Ebenso [6] ergibt sich die Abgrenzung im Süden; hier durch den Abstand von 130 m zur klassifizierten Straße, gemessen ab der festen Fahrbahn.
- Im Westen erfolgt die Abgrenzung des Geltungsbereichs entlang der östlichen Flurstücksgrenze von 26/2 Flur 6 Gemarkung Brammer.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 7,22 ha.

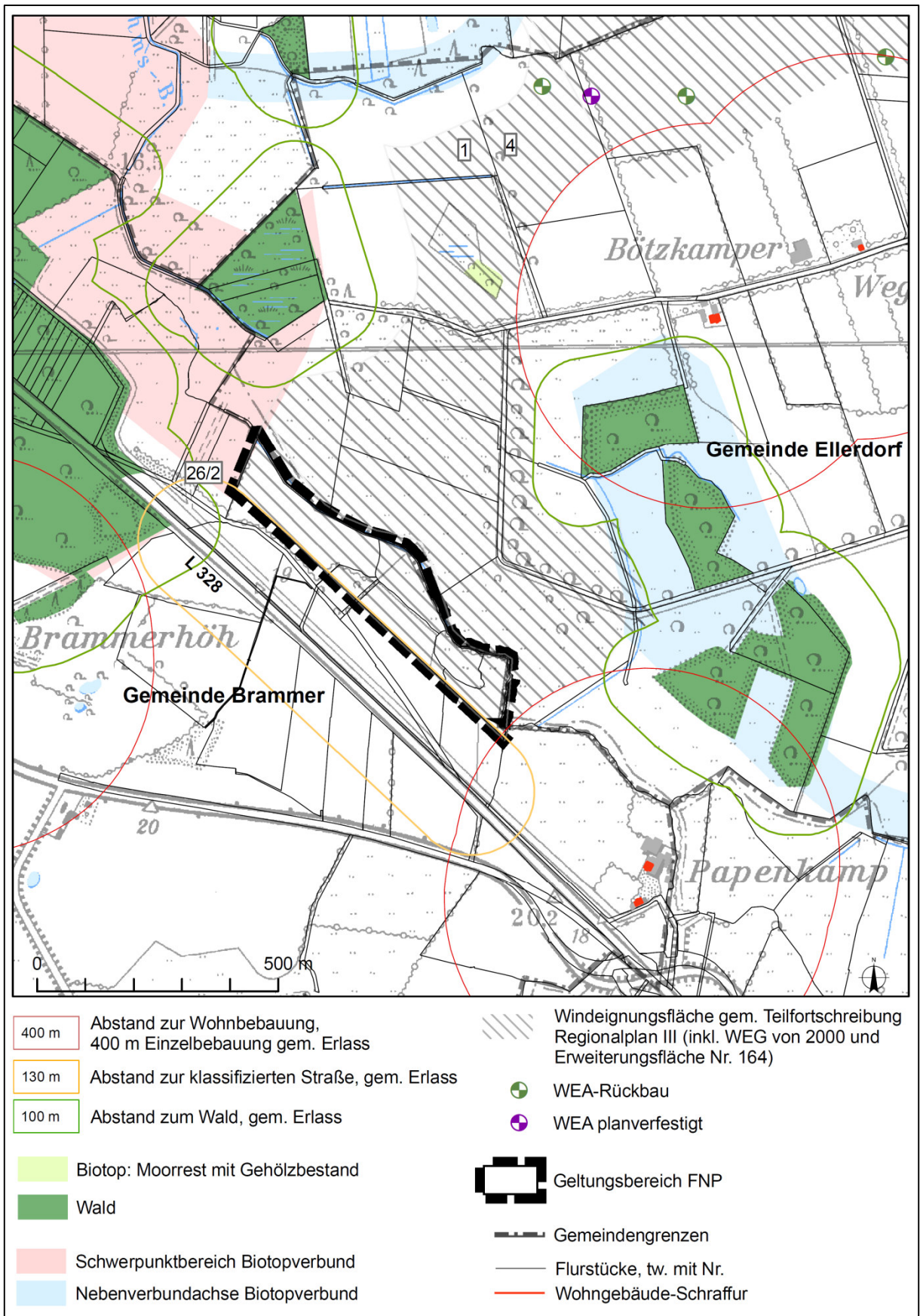


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs

3.2 Darstellungen

Die Fläche des Geltungsbereichs wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der Zusatznutzung „Fläche für die Windkraftnutzung“ dargestellt.

Nachrichtlich werden dargestellt

- bestehende Knicks bzw. Hecken als gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope,
- Satzungsgemäßer Schutzstreifen zu Verbandsgewässern (5,0 m), der nach jeder Seite von baulichen Anlagen freizuhalten ist.

Entsprechend den Vorgaben der Raumordnung müssen die geplanten WEA vollumfänglich, einschließlich des Rotors, innerhalb des Geltungsbereichs liegen.

4 Planungsgrundlagen

4.1 Lage im Raum/Bestand

Das Vorhaben liegt im zentralen Bereich Schleswig-Holsteins, im Zentrum des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Gemeinde Brammer. Der Vorhabenstandort befindet sich nördlich der Landesstraße L 328 (ehemals Bundesstraße B 205).

Landschaftlich gehört das Gebiet zur Holsteinischen Vorgeest, also naturräumlich zur Niederen Geest. Westlich wird es von der Heide-Itzehoer Geest und östlich vom Westensee-Endmoränengebiet im Ostholsteinischem Hügelland begrenzt. Die Holsteinischen Vorgeest ist weitgehend eben ausgeprägt und durch Schmelzwassersande der letzten Eiszeit entstanden, die sandiges Material flächig ausgebreitet haben. Charakteristisch ist eine offene, z.T. grünlandgeprägte Landschaft mit eingestreuten, meist kleineren Waldflächen. In den Niederungen haben sich Moore gebildet.

Die Flächen des Geltungsbereichs des FNP werden fast ausschließlich landwirtschaftlich als Grünländer oder Acker genutzt. Randlich verlaufen tw. Knicks und Feldhecken, im südwestlichen Randbereich befindet sich ein kleines Feldgehölz. Im Norden verläuft entlang der Geltungsbereichsgrenze ein naturferner Bach. Es schließen allseitig weitere, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an; südlich verläuft die Landesstraße L 328. Im Umfeld befinden sich mehrere Waldflächen. Im südlichen Umfeld befinden sich einige mit Gehölzen eingegrünte Einzelhoflagen.

4.2 Schutzgebiete und Biotopverbund

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der Gemeinde Brammer liegt im äußersten Randbereich des Naturparks „Aukrug“ (vgl. Abbildung 2). Dieser wurde zum Schutz der Natur und der naturverträglichen Erholung ausgewiesen, jedoch v.a. an Verwaltungsgrenzen (Gemeinden) und weniger an naturräumlichen Gegebenheiten entlang abgegrenzt. Der betroffene Bereich befindet sich zudem nördlich der vielbefahrenen Landesstraße L328. In der Stellungnahme des Kreises (15.3.2011) zur Teilfortschreibung der Regionalpläne wird diese Randlage als unschädlich angesehen.

Weitere Schutzgebiete befinden sich im Umfeld der Planungsfläche erst im größeren Abstand zur Planung (Abbildung 2).

- FFH-Gebiet „Wehrau und Mühlenu“ (DE 1724-302): nördlich, in mehr als 3,9 km Entfernung
- FFH-Gebiet „Vollstedter See“ (DE 1725-304): nördlich, in mehr als 4,9 km Entfernung,
- FFH-Gebiet „Dünen bei Kattbek“ (DE 1724-334): westlich, in mehr als 3,1 km Entfernung,
- VSchG-Gebiet „Staatsforsten Barlohe“, (DE 1823-401): südlich, mehr als 2 km Entfernung

Im Bereich der Wehrau und Mühlau befindet sich das Naturschutzgebiet „Bokelholmer Fischteiche“. Das „Sandergebiet westlich von Brammerau“ ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

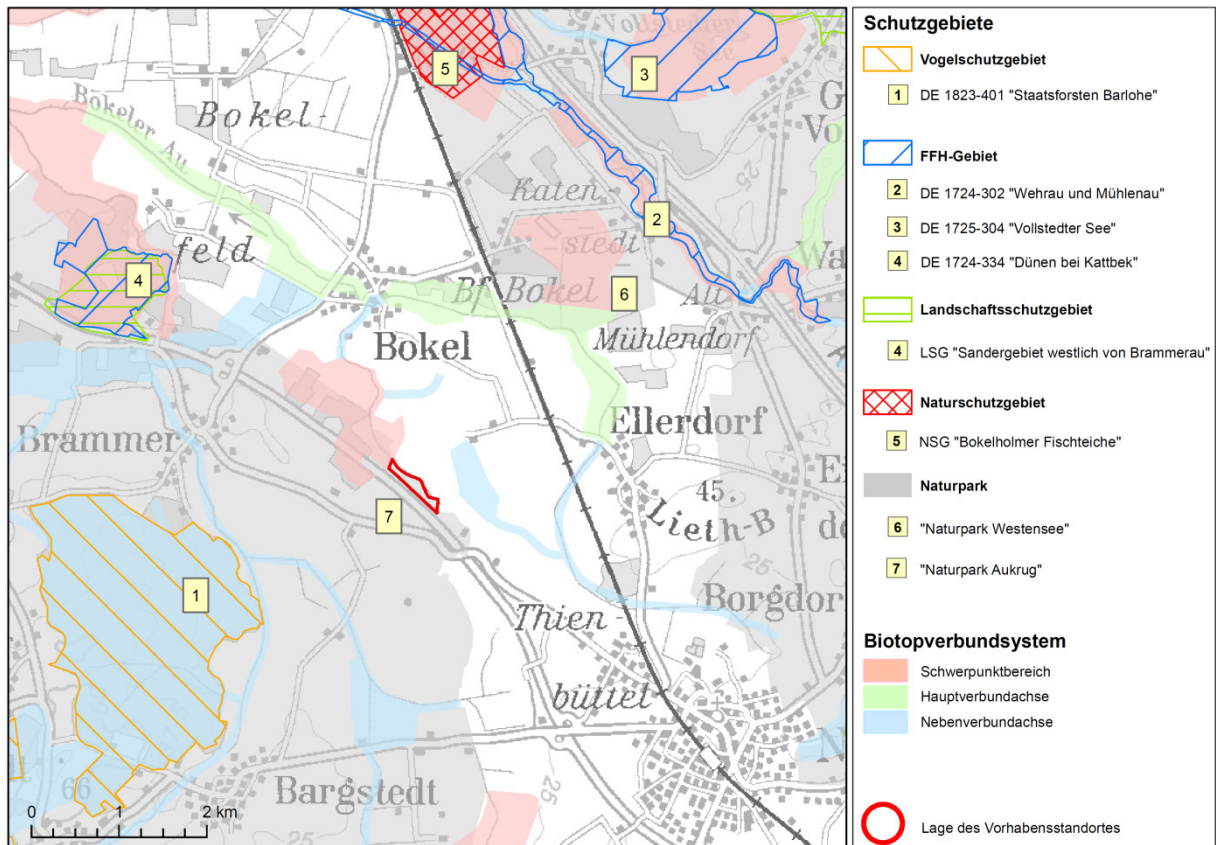


Abbildung 2: Lage zu Schutzgebieten

Biotopverbundsystem

Westlich der Planungsfläche schließt der Schwerpunktbereich „Heide-Moorgebiet zwischen Brammer und Bokel“ an. Östlich schließt eine Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems an. Nördlich verläuft eine weitere Nebenverbundachse.

Der Schwerpunktbereich ist gekennzeichnet als „naturreaumtypischer, vielfältiger Landschaftsausschnitt einschließlich der Niederung des Rehmsbaches mit zahlreichen, teils besonders schutzwürdigen Hochmoorresten in unterschiedlichen Stadien sowie kleineren Nadel- und Laubwäldern auf feuchten bis trocken-mageren Standorten; landwirtschaftliche Flächen vergleichsweise extensiv genutzt mit hoher Kleinstrukturdichte (z.B. Feldgehölze, Knicks, Baumreihen)“. Entwicklungsziel ist die „Erhaltung und Entwicklung eines naturreaumtypischen Biotopkomplexes aus nährstoffarmen, feuchten bis trockenen, halboffenen Lebensräumen (im Bereich der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzflächen),

regenerierenden Hochmoorrestflächen, Naturwald und naturnahem Bach“. Dabei soll als vorrangige Maßnahme die „Anhebung des Wasserstandes im Gesamtgebiet, vorrangig im Bereich der Hochmoorrestflächen“ erfolgen. Die Planung steht diesen Entwicklungszielen nicht entgegen.

4.3 Vorgaben der Raumordnung

Die Planung erfolgt gemäß der Fortschreibung (2012) des Regionalplans für den Planungsraum III innerhalb eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung.

Weiter werden im Regionalplan III (2000), [4] für die Planungsfläche die folgenden Inhalte dargestellt (vgl. Abbildung 3):

Der Geltungsbereich befindet sich im ländlichen Raum mit einem Mindestabstand von 2,4 km zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Nortorf, die mit einer Funktion als Unterzentrum südöstlich der Planungen liegt.

Er befindet sich nördlich der Landesstraße L 328 (ehemals Bundesstraße B 205) und westlich der elektrifizierten Bahnstrecke Rendsburg-Neumünster.

Der Geltungsbereich Brammer liegt im Randbereich des Naturpark „Aukrug“. Die Naturparks sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

Im Umfeld der Planung sind Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft bzw. ein Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellt und südwestlich beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

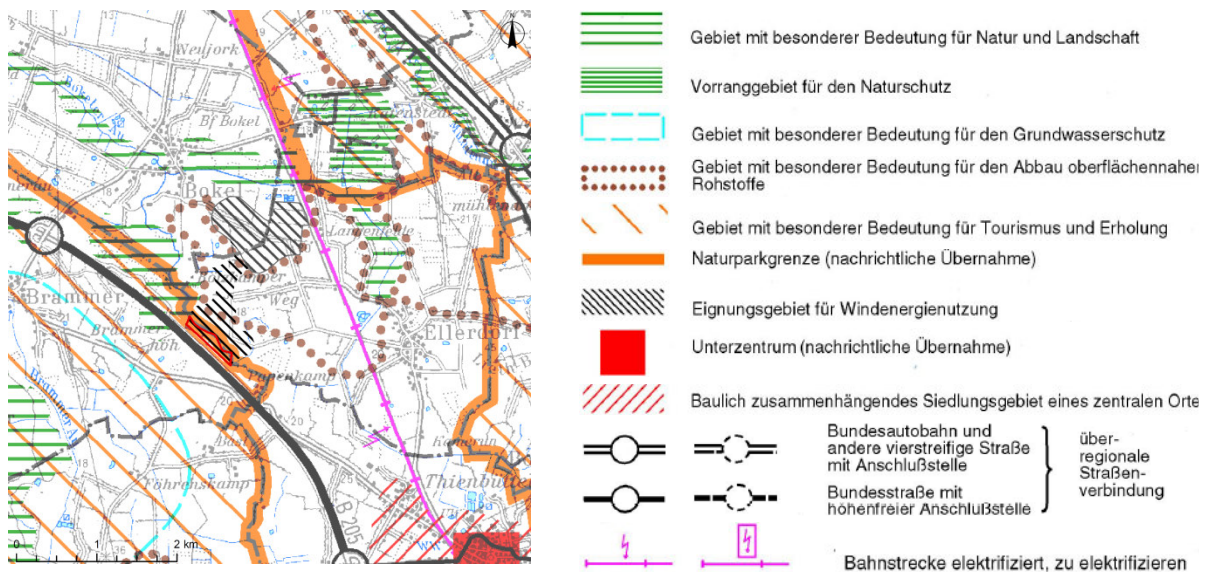


Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan III (2000) und Teilfortschreibung 2012,

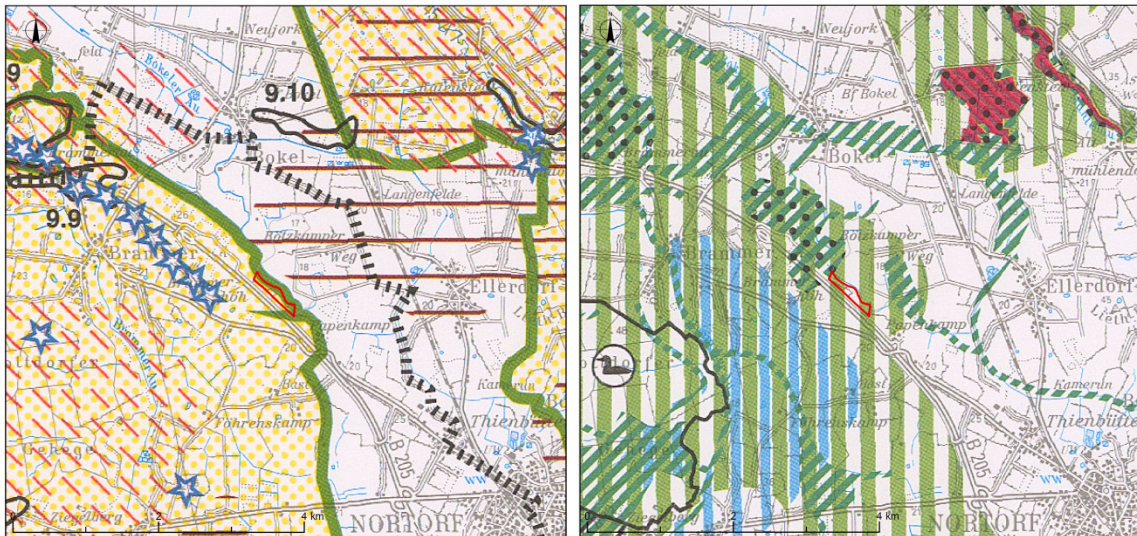
4.4 Vorgaben der Landschaftsplanung

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (2000) (vgl. Abbildung 4) werden zusätzlich zu den bereits oben benannten Schutzgebieten und Bereichen des Biotopverbundsystems die folgenden Inhalte dargestellt.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb von Gebieten mit besonderer ökologischer Funktion.

Der Geltungsbereich Brammer befindet sich im Randbereich eines Gebiets mit besonderer Erholungseignung. Diese Zuordnung ist v.a. auf die Ausweisung als Naturpark zurückzuführen.

Im weiteren Umfeld befinden sich südlich und westlich einige archäologische Denkmale.



ZEICHENERKLÄRUNG

- Schutzgebiete gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 18 LNatSchG (Kapitel 2.1.4)
 - Geplantes oder vorgeschlagenes Landschaftsschutzgebiet gemäß § 18 LNatSchG (Kapitel 4.2.3)
- Gebiete mit Erholungsfunktionen**
- Naturpark gemäß § 29a LNatSchG (Kapitel 4.2.5)
 - Naturpark - Kernzone (Kapitel 4.2.5)
 - Vorgeschlagener Naturpark gemäß § 29a LNatSchG (Kapitel 4.2.5)
 - Naturerlebnisraum gemäß § 29a LNatSchG (Kapitel 2.1.5)
 - Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Kapitel 4.1.4)
 - Erholungswald gemäß § 26 Landeswaldgesetz (Kapitel 2.1.5)
- Erholungsinfrastruktur**
- Campingplatz (Kapitel 5.5)
 - Sportboothafen (Kapitel 5.5)
 - Golfplatz (Kapitel 5.5)
 - Überregionaler Rad- und Wanderweg (Kapitel 2.2.6)
- Vor- und frühgeschichtliche Objekte**
- Archäologisches Denkmal (Kapitel 2.1.5)
- Gebiete von geowissenschaftlicher Bedeutung**
- Geotop gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 13 LNatSchG (Kapitel 4.2.9)
- Sonstige Gebiete**
- Oberflächennaher Rohstoff (Kapitel 2.2.5)
 - Sondergebiet Bund (Kapitel 2.2.8)
- Verwaltungsgrenzen**
- Grenze des Planungsraumes
 - Kreisgrenze

ZEICHENERKLÄRUNG

- Schutzgebiete gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
- Naturschutzgebiet gemäß § 17 LNatSchG (Kapitel . 2.1.4)
 - Geplantes Naturschutzgebiet gemäß § 17 LNatSchG (Kapitel 4.2.2)
 - Gesetzlich geschützter Biotop (größer als 20 Hektar) gemäß § 15a LNatSchG (Kapitel 2.1.4)
 - Gebiet zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten gemäß § 25 LNatSchG (Kapitel 2.1.4)
- Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
- Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß § 19 b BNatSchG, vorhanden und gemeldet (Kapitel 2.1.4)
 - Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH Richtlinie gemäß § 19 b BNatSchG, zur Eintragung in die Liste vorgesehen (Kapitel 2.1.4)
- Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Kapitel 4.1.1)**
- Verbundsystem
 - Schwerpunktbereich
- Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen (Kapitel 4.1.2)**
- Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion
- Gebiete gemäß Gesamtplan Grundwasserschutz**
- Wasserschutzgebiet (Kapitel 4.2.8)
 - Geplantes Wasserschutzgebiet (Kapitel 4.2.8)
 - Wasserschongebiet (Kapitel 4.2.8)
- Verwaltungsgrenzen**
- Grenze des Planungsraumes
 - Kreisgrenze

Abbildung 4: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan III (2000),

Die Gemeinde Brammer stellt in ihrem Entwurf zum **Landschaftsplan** von 1997 auf den Planungsflächen landwirtschaftliche Nutzflächen mit Grünlandnutzung dar (vgl. Abbildung 5). Abschnittsweise sind als gesetzlich geschützte Biotope Knicks in zumeist durchschnittlicher Wertigkeit mit Überhältern (v.a. Eiche) dargestellt und Feldhecken (ebenerdige Gehölzstreifen) vorhanden. Vereinzelt sind Eichen als landschaftsbestimmende Bäume dargestellt. Im südwestlichen Randbereich des Geltungsbereichs ist eine kl. Eichenwaldfläche dargestellt, die im Rahmen der Kartierungen 2013 als Feldgehölz identifiziert wurden. Nach Anfrage bei der Unteren Forstbehörde (per mail 18.12.13) wird die Gehölzfläche nicht als Wald im Waldkataster der UFB geführt und unterliegt somit nicht den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes.

Hinsichtlich der Entwicklungs- und Pflegekonzeption sind im Landschaftsplan der Gemeinde auf den Planungsflächen keine Maßnahmen vorgesehen, die einer weiterführenden Planung entgegenstünden. Bereiche westlich der Planung (v.a. vorhandene Waldstücken) werden als Gebiete dargestellt, die zum Aufbau eines Schwerpunktbereichs des Biotopverbundsystems besonders geeignet sind. Südlich des Geltungsbereichs soll entlang der K 45 Straßenbegleitgrün entwickelt werden. Konflikte mit der Siedlungsentwicklung bestehen nicht.

Zur Windkraftnutzung wird im Landschaftsplan die Aussage getroffen, dass sich aufgrund der Struktur der Gemeinde (hoher Waldanteil, Niederungsbereich, dichtes Knicknetz, relativ ebenes Relief) keine Flächen vorhanden sind, die sich zur Errichtung von WEA eignen.

Insofern besteht planerisch ein Widerspruch zum bestehenden Landschaftsplan der Gemeinde. Die im Zuge der Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 ausgewiesenen Eignungsflächen für die Windkraftnutzung wurden nach bestimmten (auch naturschutzfachlichen) Kriterien ausgegrenzt, so dass besonders empfindliche Bereiche zu Ausschlussflächen erklärt werden konnten. Die vorliegende Planung befindet sich innerhalb einer Eignungsfläche für die Windkraftnutzung. Gem. § 1 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Zuge des weiteren Ausbaus der Windkraftnutzung stellt sich die Gemeinde Brammer der Verantwortung, zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien Flächen für die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet bereitzustellen. Bei der nächsten Fortschreibung des Landschaftsplanes sollen diese Änderungen berücksichtigt werden.

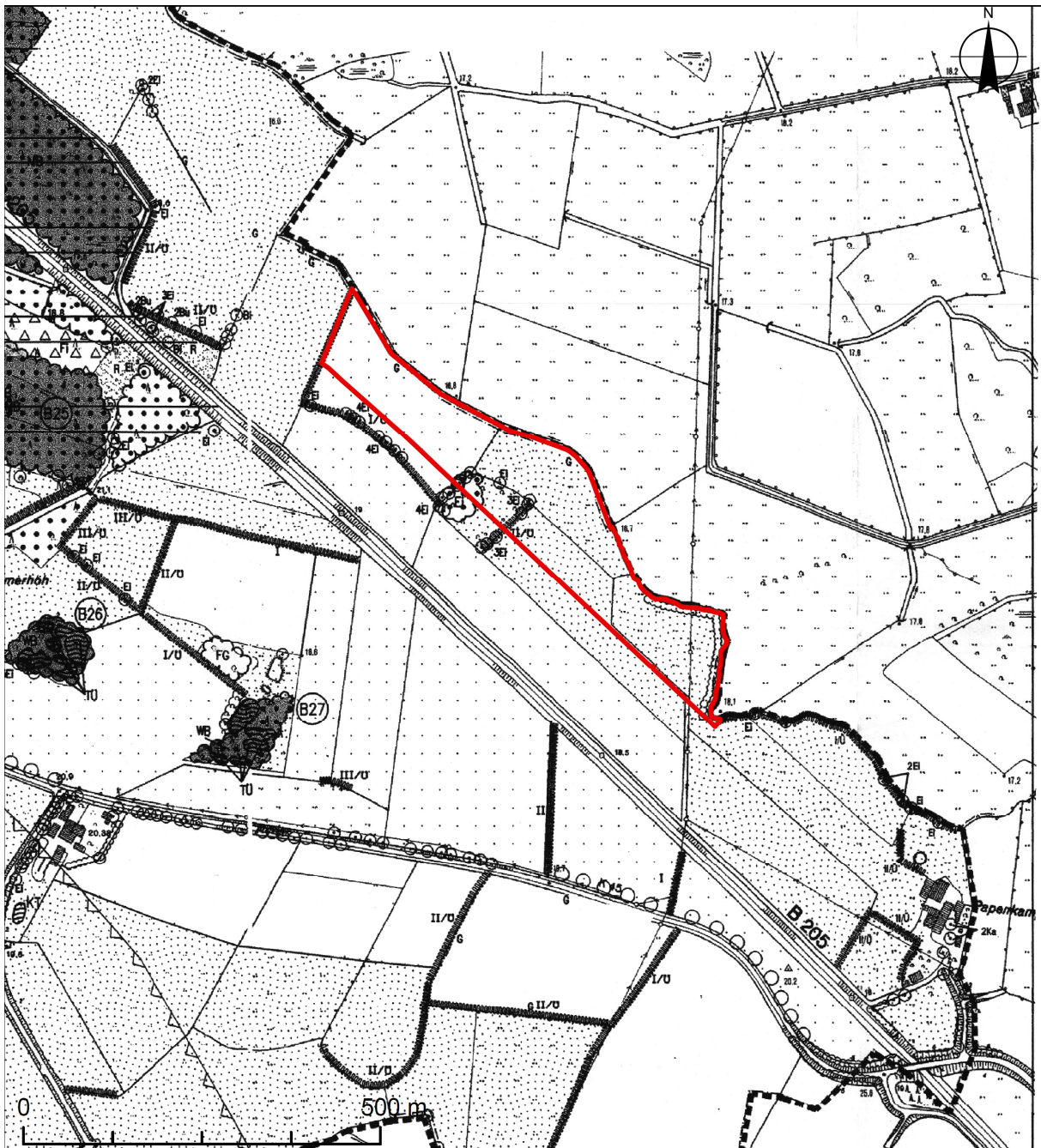


Abbildung 5: Landschaftsplan Brammer (1998)

Ausschnitt aus der Entwicklungskarte

5 Abstände zur Wohnbebauung

Windkraftanlagen können durch ihre visuelle Wirkung zu Belästigungen von Anwohnern führen. Nach der geltenden Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass es bei Wohnhäusern ab einem Abstand von der dreifachen Gesamthöhe nicht mehr zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommt. Bei einem Abstand zwischen der zweifachen und der dreifachen Höhe ist die Wirkung im Einzelfall zu prüfen.

Bei der konkreten Planung der Windkraftstandorte ist zu beachten, dass abhängig von der tatsächlichen Höhe der Anlagen die Standorte so gewählt werden, dass ein Mindestabstand vom Dreifachen der Gesamthöhe der WEA zwischen Mastfuß WEA und Wohngebäude eingehalten wird.

Da im Rahmen des FNP keine Standorte von Windenergieanlagen festgesetzt werden, muss die Überprüfung der Abstandsvorgaben im Einzelnen im Genehmigungsverfahren erfolgen.

6 Emissionen und Immissionen

Windkraftanlagen führen u.a. zu Schallemissionen, zu Schattenwurf und ggf. Emission von Lichtreflexen. Der Geltungsbereich hat einen Mindestabstand von 400 m zu den Wohnbebauungen. Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt. Gutachten liegen noch nicht vor.

Mit ggf. notwendigen Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen wie dem Betrieb einzelner WEA im schallreduzierten Modus oder der Programmierung von Schattenwurfmodulen, kann an den einzelnen Immissionsorten eine Überschreitung der zulässigen Werte sicher vermieden werden.

7 Belange des Denkmalschutzes

Sämtliche ausgewiesenen archäologischen Denkmäler oder Kulturdenkmale im Bereich der Gemeinde Brammer liegen in ausreichend großer Entfernung zum Vorhaben südlich der L 328.

Sollten sich während der Erdarbeiten Hinweise auf archäologische Denkmale ergeben, ist die Denkmalschutzbehörde zu informieren und die Fundstelle zu sichern bis die Fachbehörde eintrifft. Verantwortlich hierfür sind Grundstückseigentümer und Leiter der Arbeiten.

8 Belange der zivilen Luftfahrt

Windkraftanlagen über 100 m Gesamthöhe unterliegen gem. § 14 (1) LuftVG i.V.m. § 31(3) LuftVG der luftrechtlichen Zustimmungspflicht. Die einzelnen Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen. Dabei sind Angaben über Höhe (Rotordurchmesser, Nabenhöhe) und die Standortkoordinaten der jeweiligen Windkraftanlage (geografische Koordinaten nach WGS 84) beizufügen. Es ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erforderlich. Die Tageskennzeichnung erfolgt bei WEA von 100 – 150 m Höhe durch

- eine Farbkennzeichnung der Rotorblätter oder alternativ
- weiß blitzendes Feuer in Verbindung mit einem Farbring am Turm.

Bei Sichtweiten über 5000 m darf die Nennlichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% reduziert werden.

Die Nachtkennzeichnung erfolgt bei WEA von 100 – 150 m Höhe durch

- Hindernisfeuer,
- Gefahrenfeuer,
- Blattspitzenhindernisfeuer oder
- Feuer W, rot.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

9 Militärische Belange

Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen. Dabei sind Angaben über Höhe (Rotordurchmesser, Nabenhöhe) und die Standortkoordinaten der jeweiligen Windkraftanlage beizufügen.

Die Planungsfläche befindet sich im Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Brekendorf und darüber hinaus im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Hohn gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Dies könnte entsprechend § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ggf. zu Nutzungseinschränkungen führen.

10 Sonstige Öffentlichen Belange

Erforderliche Maßnahmen, die Gemeindestraßen oder Zufahrten des überörtlichen Verkehrs betreffen, müssen im Einvernehmen mit dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg erfolgen und hierzu zuvor die entsprechenden Ausführungspläne vorgelegt werden. Dies gilt insbesondere für die Errichtung der zeitlich befristeten Baustellenzufahrt zum Plangebiet von der L 328, für die zudem eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden muss.

Die gem. Erlass zu klassifizierten Straßen vorgegebenen Abstandsvorgaben (1h-Kriterium = NH + RD zw. Mastfuß der WEA und dem äußeren befestigten Fahrbahnrand) sind bei der Errichtung der einzelnen WEA einzuhalten.

Es muss sichergestellt werden, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit noch Eisstücke auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Weiterhin sind die Oberflächen der Anlagen so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Eingriffe in Natur und Landschaft in Folge der Verbreiterung von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten bedürfen der Genehmigung der UNB.

Sofern durch die geplanten Zuwegungen Gewässerkreuzungen oder neue Überfahrten von Verbandsgewässern zu erstellen sind, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Genehmigung sowie der Genehmigung des zuständigen Unterhaltspflichtigen. Die betroffenen Verbände sind einzubeziehen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren sind

rechtzeitig unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Verbände bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Zu den in das Plangebiet verlaufenden Verbandsgewässern ist der satzungsgemäße Abstand (5 m) einzuhalten.

Sollten sich während der Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen ergeben, ist die Bodenschutzbehörde des Kreises (04331-202 517) umgehend zu informieren.

Nach Aussage der Bundesnetzagentur können im Plangebiet Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken des privaten Richtfunkbetreibers E-Plus verlaufen. Im zum Planungsgebiet gehörenden Landkreis sind ebenfalls private Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant oder bereits in Betrieb (Vodafone). Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindungen unterliegen einer starken zeitlichen Fluktuation. Vor Genehmigung der Windenergieanlagen ist zu klären, ob es zu Konflikten mit privaten Richtfunkanlagen kommen kann.

Öffentliche Richtfunkstrecken sind von der Planung nicht betroffen.

Wälder sind von der Planung nicht betroffen.

11 Umweltbelange

Der Umweltbericht wurde aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs für beide Planungsvorhaben (4. Änderung des FNP Gemeinde Brammer und 6. Änderung des FNP Gemeinde Ellerdorf auf dem Gebiet des gemeindeübergreifenden Eignungsgebiets für die Windkraftnutzung Nr. 164) gemeinsam erstellt. Er liegt der Begründung als Anlage bei.

Es haben sich keine Umweltbelange ergeben, die einer Windkraftnutzung entgegenstehen. Unter der Voraussetzung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen erscheint die geplante Windkraftnutzung im Geltungsbereich auch artenschutzrechtlich zulässig.

Da im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine Anlagenstandorte festgesetzt werden können, kann eine abschließende Kompensationsermittlung erst auf der Ebene der Anlagengenehmigung erfolgen. Für die Kompensationsermittlung ist der geltende Runderlass zur Windenergienutzung heranzuziehen.

12 Zusammenfassung

Die Flächen des Geltungsbereichs wurden als Eignungsgebiet für die Windkraftnutzung in den Raumordnungsplan aufgenommen. Die Errichtung von Windkraftanlagen entspricht hier somit den Zielen der Raumordnung.

Umweltbelange stehen der Planung nicht entgegen. Über Kompensationsmaßnahme ist nach Maßgabe des geltenden Erlasses im Rahmen der Genehmigungsverfahrens bzw. des Bebauungsplans zu entscheiden.

Bei der Planung der Windkraftstandorte sind die Belange des LBV-SH, der Verbandsgewässerbetreiber sowie der Betreiber der Richtfunkstrecken zu berücksichtigen. Die Belange sind miteinander vereinbar.

Andere öffentliche Belange stehen der Windkraftnutzung in dem Raum nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen.

13 Quellenverzeichnis

- [1] Staatskanzlei, Innenministerium, Ministerium Für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Und Ländliche Räume, Ministerium Für Wirtschaft, Arbeit, Technologie Und Verkehr Des Landes Schleswig-Holstein: "Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen". Gemeinsamer Runderlass vom 26.11.2012
- [2] Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein mit der Staatskanzlei: Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 17. Dezember 2012
- [3] Landgesellschaft SH (1998): Landschaftsplan der Gemeinde Brammer
- [4] Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus – Landesplanungsbehörde: Regionalplan Planungsraum III. Bekanntmachung vom 26. Februar 2001
- [5] Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Fassung Juni 2000.
- [6] Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein

14 Gemeinsamer Umweltbericht

Die Begründung wurde inklusive der Unterlage „Gemeinsamer Umweltbericht“ mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2015 gebilligt.

Brammer, den.....

- Der Bürgermeister -